

Ortsgesetz über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Inkrafttreten: 26.03.1991

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 13.02.2003 (Brem.GBl. S. 114)

Fundstelle: Brem.GBl. 1991, 120

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Grundsatz

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tierkörperbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl der vorgenommenen Schlachtungen unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwandes für die Abholung und Verarbeitung von Schlachtabfällen, die bei gewerblichen Schlachtungen und bei Schlachtungen auf dem Schlachthof anfallen, bemessen und wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Schlachtungen	für jedes
je Quartal	geschlachtete Tier
für die ersten 50 Schlachtungen	8,50 DM
für die nächsten 100 Schlachtungen	2,75 DM
(von 51 bis 150)	

(6) Die für die Gebührenveranlagung maßgeblichen Schlachtzahlen ermittelt der Städtische Schlachthof Bremerhaven.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Schlachthofs sowie die Besitzer sonstiger Produkte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein neuer Gebührenpflichtiger an die Stelle des bisherigen, ist dies dem Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt innerhalb eines Monats anzuzeigen (Anzeigepflicht). Beide Gebührenpflichtige haften bis zum Eingang der Anzeige gemeinsam.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abholung der Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse oder bei der Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

§ 4 Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung und Verspätung der Abfuhr infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 5 Gebührenveranlagung

(1) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Quartals durch Gebührenbescheid veranlagt und sind sofort fällig.

(2) Die für die Tierkörperbeseitigung zuständige Behörde läßt die Gebühren einschließlich Mahnkosten und Säumniszuschläge durch die mit der Beseitigung beauftragte Tierkörperbeseitigungsanstalt berechnen und erheben.

(3) Die Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens und des Verwaltungszwangsverfahrens obliegt der für die Tierkörperbeseitigung zuständigen Behörde.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 14. März 1991

Magistrat der Stadt Bremerhaven

gez. Willms
Oberbürgermeister

außer Kraft